

Landschaftsverband Rheinland · Dez. 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

nachrichtlich:
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
kommunale Spitzenverbände

im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

05.09.2006
42.13-434-08/56-9

Fr. Hennings
Tel.: (02 21) 8 09- 62 76
Fax: (02 21) 82 84- 1342
sonja.hennings@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/484/2006

**Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)
hier: Abfrage zur Gestaltung der Elternbeiträge**

Mein Rundschreiben Nr. 42/475/2006 vom 04.07.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Rundschreiben hatte ich Sie gebeten, die sich durch die Neugestaltung des § 17 GTK ergebenden Veränderungen bzgl. der Elternbeiträge mitzuteilen.
Anliegend erhalten Sie die Auswertung der Abfrage, bezogen auf alle Jugendämter im Land Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag
gezeichnet
Dr. Schneider

Kurzübersicht der Auswertung zur Abfrage zu den Elternbeiträgen

1. Beteiligung

176 von 178 JÄ (99 %)

2. Veränderungen gegenüber § 17 GTK in der bis Juli 2006 geltenden Fassung

65 % 115 JÄ keine Veränderungen gegenüber § 17 GTK alt

13 % 22 JÄ nur lineare Erhöhung gegenüber § 17 GTK alt; Erhöhungen zwischen 5 und 20 %

22 % 39 JÄ Differenzierte Änderungen gegenüber § 17 GTK alt:

- Erhöhung der Beiträge, Einführung weiterer Beitragsstufen, Über-Mittag-Betreuung an einzelnen Tagen, Ausweitung der Null-Stufe, Erhebung von Beiträgen in der bisherigen Null-Stufe, Beiträge nach Betreuungsstunden (genannte Änderungen zum Teil auch in Kombination)
- JÄ mit Erhöhung der Beiträge: durchschnittlich 6 % in der 2. Stufe und 20 % in der höchsten Stufe

3. Geschwisterkinder-Regelung

85 % der JÄ weiterhin beitragsfrei

10 % der JÄ reduzierter Beitrag

1 % der JÄ voller Beitrag

4 % der JÄ keine Angaben

4. Ausdehnung auf andere Angebote

45 JÄ Ausdehnung der Beitragssatzungen auf OGS, Tagespflege, Schule von 8 bis 1 und / oder Spielgruppen

**Auswertung der Abfrage bei den Jugendämtern über die Veränderungen
bei Elternbeiträgen zum 01.08.2006**

1. Beteiligung

Die Auswertung erfolgt auf Basis der Beteiligung von 176 der insgesamt 178 Jugendämter (=99%). 175 Jugendämter haben eine neue Satzung erlassen.

Bei 1 Jugendamt wurde die Satzung bisher erst vom JHA beschlossen (in Auswertung einbezogen). 2 Jugendämter treffen Entscheidung im September. In einem weiteren Jugendamt hat der Bürgermeister den Ratsbeschluss beanstandet; hier wird im September über eine Aufhebung beschlossen.

Von den 176 Jugendämtern befinden sich 94 (=53,41%) in der Haushaltssicherung, im folgenden: (HSK).

Bei den Jugendämtern handelt es sich um:

	Anzahl	davon HSK
Kreisfreie Städte	23	18
Kreise	27	7
kreisangehörige Städte	126	69

2. Änderungen bei der Erhebung von Elternbeiträgen

Von den 176 Jugendämtern haben 115 Jugendämter (=65,34 %) in ihren Satzungen keine Veränderungen zu den bisherigen Regelungen des § 17 GTK in der bis Juli 2006 geltenden Fassung vorgenommen.

Bei den 115 Jugendämtern handelt es sich um:

	Anzahl	davon HSK
Kreisfreie Städte	17	13
Kreise	18	4
kreisangehörige Städte	80	43

Die restlichen 61 Jugendämter (=34,66 %) haben mit ihrer Satzung Veränderungen zu den bisherigen Regelungen vorgenommen.

Bei den 61 Jugendämtern handelt es sich um:

	Anzahl	davon HSK
Kreisfreie Städte	6	5
Kreise	9	3
kreisangehörige Städte	46	26

Die vorgenommenen Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

2.1 Nur lineare Erhöhungen

Insgesamt führten 22 Jugendämter (1 Kreisfreie Stadt/2 Kreise/19 Kreisangeh. Städte) lineare Erhöhungen in einer Spanne von 5 bis 20 % aus.

2.2 Sonstige Veränderungen/Erhöhungen

Die verbleibenden 39 Jugendämter haben weitergehende Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen des § 17 GTK vorgenommen:

- Erhöhung der Beiträge in den bisherigen Stufen (13 Jugendämter)
- Einführung zusätzlicher Beitragsstufen (20 Jugendämter)
- Erhöhung des Bruttoeinkommens der 1. Stufe (8 Jugendämter)
- Rundung der Elternbeiträge (8 Jugendämter)
- Elternbeiträge nach Anzahl der Betreuungsstunden (3 Jugendämter)
- lineare Erhöhungen
(genannte Änderungen zum Teil auch in Kombination)

3. Übersicht über die neuen Beitragsstufen und die neuen Elternbeiträge

3.1 Änderung des Bruttoeinkommens

Bei insgesamt 31 Jugendämtern (4 Kreisfreie Städte/6 Kreise/21 Kreisangeh. Städte) haben sich die Beitragsstufen hinsichtlich des Einkommens geändert.

Übersicht über die Änderungen:

- 1. Beitragsstufe: Bruttoeinkommen in einer Spanne von "bis zu 12.000 EUR" bis max. "bis zu 20.000 EUR" je nach Jugendamt
- letzte Beitragsstufe: Bruttoeinkommen in einer Spanne von "über 61.000 EUR bis max. "über 100.000 EUR" je nach Jugendamt
- Erhöhung der Anzahl der Beitragsstufen von bisher 6 auf max. 12

Ein Jugendamt hat die Beitragsstufen auf Pro-Kopf-Jahreseinkommen abgeändert.
Die Höhe der Beitragsstufen beginnen 4.500 EUR und enden über 15.000 EUR.

3.2 Änderung in der Höhe der Elternbeiträge

Bei den 55 Jugendämtern, die die Elternbeiträge verändert haben, handelt es sich um:

	Anzahl	davon HSK
Kreisfreie Städte	6	6

Kreise	7	2
kreisangehörige Städte	42	24

3.2.1 Höhe der Elternbeiträge (Kindergarten 3 bis 6 Jahre)

	Elternbeitrag min.	Elternbeitrag max.	Durchschnitt	Erhöhung um % (Durchschnitt)
2. Beitragsstufe	20,00 EUR	32,00 EUR	27,65 EUR	6,02%
letzte Beitragsstufe	151,00 EUR	300,00 EUR	182,11 EUR	20,33%

5 Jugendämter haben mitgeteilt, dass auch in der 1. Beitragsstufe (vorher 0,- Beitrag) Beiträge erhoben werden. Die Beiträge belaufen sich auf 10,00 EUR, 15,00 EUR und 20,00 EUR.

3.2.2 Höhe der Elternbeiträge (Tagesstätte 3 bis 6 Jahre)

	Elternbeitrag min.	Elternbeitrag max.	Durchschnitt	Erhöhung um % (Durchschnitt)
2. Beitragsstufe	29,25 EUR	51,00 EUR	44,51 EUR	6,15%
letzte Beitragsstufe	235,00 EUR	420,00 EUR	280,58 EUR	19,30%

5 Jugendämter haben mitgeteilt, dass auch in der 1. Beitragsstufe (vorher 0,- Beitrag) Beiträge erhoben werden. Die Beiträge belaufen sich auf 10,00 EUR, 20,00 EUR und 30,00 EUR.

3.2.3 Höhe der Elternbeiträge (Kinder unter 3 Jahren)

	Elternbeitrag min.	Elternbeitrag max.	Durchschnitt	Erhöhung um % (Durchschnitt)
2. Beitragsstufe	50,00 EUR	82,00 EUR	72,17 EUR	6,13%
letzte Beitragsstufe	312,00 EUR	580,00 EUR	362,54 EUR	15,86%

5 Jugendämter haben mitgeteilt, dass auch in der 1. Beitragsstufe (vorher 0,- Beitrag) Beiträge erhoben werden. Die Beiträge belaufen sich auf 10,00 EUR, 15,00 EUR und 30,00 EUR.

3.2.4 Höhe der Elternbeiträge (Kinder von 6 bis 14 Jahre)

	Elternbeitrag min.	Elternbeitrag max.	Durchschnitt	Erhöhung um % (Durchschnitt)
2. Beitragsstufe	20,00 EUR	32,00 EUR	27,99 EUR	7,32%
letzte Beitragsstufe	151,00 EUR	300,00 EUR	181,19 EUR	19,72%

5 Jugendämter haben mitgeteilt, dass auch in der 1. Beitragsstufe (vorher 0,- Beitrag) Beiträge erhoben werden. Die Beiträge belaufen sich auf 10,00 EUR, 15,00 EUR und 20,00 EUR.

4. Einbeziehung anderer Angebotsformen

Bei insgesamt 45 Jugendämtern (6 Kreisfreie Städte/10 Kreis/29 kreisangeh. Städte) wurden auch andere Angebotsformen mit in die Beitragsatzung aufgenommen.

Folgende Angebotsformen wurden einbezogen:

- Offene Ganztagschule (9 Jugendämter)
- Tagespflege (20 Jugendämter)
- Offene Ganztagschule und Tagespflege (10 Jugendämter)
- Offene Ganztagschule, Tagespflege und Schule von 8 - 1 (1 Jugendamt)
- Tagespflege und Spielgruppen (2 Jugendämter)
- Spielgruppen (1 Jugendamt)
- Regelungen für Kinder unter 3 Jahren (2 Jugendämter)

5. Regelungen zur Ermäßigung des Beitrages für Geschwisterkinder

Von den 176 Jugendämtern haben 149 Jugendämter (=84,66 %) die Geschwisterkinder weiterhin beitragsfrei gestellt.

18 Jugendämter(=10,23 %) haben einen reduzierten Beitrag festgelegt.

2 Jugendämter (=1,13 %) verlangen für die Geschwisterkinder den vollen Beitrag.

Von 7 Jugendämtern (=3,98%) liegen diesbezüglich keine Rückmeldungen vor.

Insgesamt 54 Jugendämter haben die Regelungen des Beitrages für Geschwisterkinder auf andere Angebotsformen, in der Hauptsache OGS und Tagespflege, ausgedehnt.

6. Einkommensberechnung/-nachweis

Von den 176 Jugendämtern haben 168 Jugendämter (=95,45 %) keine Veränderungen an der bisherigen Praxis zur Einkommensberechnung vorgenommen.

7 Jugendämter (=3,98 %) haben dagegen Änderungen bei der Berechnung vorgenommen.

Von einem 1 Jugendamt (=0,57 %) liegt diesbezüglich keine Rückmeldung vor.